EUROPASTADT
TRAUNREUT

Benutzungssatzung

der Stadtbücherei Traunreut

(Büchereisatzung)

Vom 28.11.2024

Die Stadt Traunreut erlässt aufgrund von Art. 23 S. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende Satzung zur Benutzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereisatzung):

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Traunreut im Sinne von Art. 21 GO. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.

(2) Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungssatzung gestattet.

(3) Die Öffnungszeiten und etwaige Änderungen wie Schließtage werden durch Aushang (Presse, vor Ort und Homepage/Web-OPAC) bekannt gemacht.

(4) Mit dem Betreten der Stadtbücherei entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die aktuell gültige Benutzungssatzung.

(5) Die Gebühren und Auslagen, die sich aus der Benutzung der Stadtbücherei ergeben, sind in der Satzung der Stadt Traunreut über die Kosten für die Benutzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereikostensatzung) geregelt.

§ 2

Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit

Lichtbild und Adressnachweis oder einer Meldebescheinigung.

Die Benutzerinnen und Benutzer bestätigen mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die jeweils gültige Benutzungs- und Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut anzuerkennen.

Zur Abwicklung der Benutzung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet. „Informationen zur DSGVO“ sind Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

Nach Rückgabe des Büchereiausweises werden die Daten gelöscht.

Die Daten werden auch nach einer angemessenen Frist gelöscht, wenn der Büchereiausweis nicht mehr zur Ausleihe genutzt und keine Gebühren ausständig sind.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die Einwilligung eines der gesetzlichen Vertreter zur Büchereinutzung und Datenspeicherung auf dem Anmeldeformular durch dessen Unterschrift bestätigt.

Die gesetzlichen Vertretungen haften im Schadenfall und für die Begleichung anfallender Gebühren.

(3) Juristische Personen und Personenvereinigungen melden sich durch bevollmächtigte bzw. vertretungsberechtigte Personen an und erkennen die jeweils gültige Benutzungs- und Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut durch deren Unterschrift an.

(4) Nach der Anmeldung wird ein Büchereiausweis ausgehändigt.

Dieser ist personengebunden und nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.

Die Ausleihe auf einen anderen Ausweis als den, der auf die eigene Person ausgestellt ist, ist ohne schriftliche Vollmacht derjenigen Person, auf die der Ausweis ausgestellt ist, mit dem ausgeliehen werden soll, nicht zulässig.

Bei Verdacht auf eine versuchte betrügerische bzw. missbräuchliche Ausleihe kann die Stadtbücherei die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild und Adressnachweis verlangen oder die Ausleihe verweigern, insbesondere dann, wenn die Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und Adressnachweis verweigert wird.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haften die Personen, auf die der Büchereiausweis ausgestellt ist bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
Für die Erstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren gemäß der Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut erhoben.

(5) Namens- und Anschriftenänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen, anderenfalls sind entstehende Kosten einer Adressermittlung gemäß der Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut durch die jeweiligen Benutzenden / gesetzlichen Vertreter zu tragen.

(6) Der Büchereiausweis ist auf Verlangen der Stadtbücherei zurückzugeben, falls die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Benutzung der Stadtbücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

Eine Erstattung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 3
Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Büchereimedien können zur Benutzung außerhalb der Stadtbücherei nur gegen Vorlage des gültigen Büchereiausweises ausgeliehen werden.

Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Nutzung bestimmter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken.

(2) Die maximale Medienausleihmenge ist grundsätzlich auf 30 Medien begrenzt.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, etwa zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten gemäß nachgewiesener anerkannter wissenschaftlicher Methodik, kann davon abgewichen werden.

(3) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage, für Tonies und DVDs 14 Tage, und kann maximal zweimal verlängert werden, sofern die Medien nicht vorbestellt sind oder für bibliotheksinterne Zwecke reserviert wurden.

Sie kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen bei Vorliegen wichtiger Gründe verkürzt oder verlängert werden. Medien, bei denen bereits Säumnisgebühren angefallen sind, können nicht mehr verlängert werden.

Es liegt in der Verantwortung der Benutzenden, sich über die Leihfristen zu informieren und um rechtzeitige Verlängerung zu kümmern.

Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne gesonderte Aufforderung zurückzugeben.

Sollte die Leihfrist an einem Tag ablaufen, an dem die Bibliothek geschlossen ist, verlängert sich die Frist auf den nächsten Öffnungstag.

(4) Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der Medien, werden Säumnis- und Verwaltungsgebühren gemäß der Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut erhoben.

Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach den tatsächlich abgelaufenen und überschrittenen Ausleihtagen, unabhängig vom Posteingang, E-Mail-Eingang, sonstigen elektronischen Eingang oder vom generellen Erhalt einer Mahnung.

Die Säumnis- und Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzenden keine Benachrichtigung und Mahnung per Post oder auf elektronischen Weg erhalten haben.

(5) Werden die fälligen Medien trotz Rückgabeaufforderung und Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbücherei anstelle der Medien zusätzlich Schadensersatz (Wert der Medien) verlangen.

(6) Nach erfolgloser Mahnung und Schadenersatzforderung wird ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren mit weiteren Kosten eingeleitet.

(7) Medien können vorbestellt werden.

Dafür wird eine Gebühr gemäß Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut erhoben.

Es erfolgt eine Benachrichtigung, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt.

Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von einer Woche nicht abgeholt, kann die Stadtbücherei anderweitig darüber verfügen.

Die Vorbestellgebühr bleibt bestehen.

Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge des Bestelleingangs.

(8) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen (weiter) zu begrenzen oder gänzlich zu verweigern, soweit dies sachlich begründet ist.

(9) Die Weitergabe von aus der Stadtbücherei entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Die Haftung hierfür bleibt bei den Personen, auf deren Ausweis bzw. Benutzerkonto die Medien ausgeliehen wurden.

(10) Die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sowie verbindliche Altersbeschränkungen („FSK“) sind zu beachten.

(11) Solange die Benutzenden mit der Rückgabe von Medien in Verzug sind oder offene Gebühren nicht entrichtet haben, können sie von einer weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 4

Leihverkehr (Fernleihe)

(1) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den Leihverkehr gegen eine Gebühr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(2) Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr erfolgt eine Benachrichtigung, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist.

Nicht abgeholte Bestellungen werden mit Ablauf der Leihfrist an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet.

Auch bei Nichtabholung bzw. Falschbestellung werden die entsprechenden Gebühren erhoben.

(3) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek ergänzend zu den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung (z.B. bei Überschreitung der Leihfrist).

§ 5
Behandlung der Medien, Medienersatz, Haftung

(1) Die Benutzenden sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung.

Die Benutzenden haben den Zustand der Medien vor der Ausleihe zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen.

Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass das Medium in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.

Bereits bestehende Mängel sind in der Regel protokolliert.

(2) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Die Höhe des Schadenersatzes bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

(3) Bei Beschädigung, Nichtrückgabe der Medien nach Ablauf der Leihfrist oder Verlust kann die Stadtbücherei von den Benutzenden / gesetzlichen Vertretern - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung, die Hergabe anderer gleichwertiger Medien oder Medienwertersatz verlangen.

(4) Audiovisuelle Medien und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

(5) Die Stadtbücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.

§ 6
Hausordnung

(1) Das Personal der Stadtbücherei hat das Hausrecht.

Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Die baulichen Anlagen und die Ausstattung sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.

Im Falle einer Beschädigung von Eigentum der Stadtbücherei ist Schadensersatz zu leisten.

(3) Alle Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden und der Büchereibetrieb nicht gestört wird.

(4) Speisen und Getränke dürfen in der Stadtbücherei nicht verzehrt werden.

Davon ausgenommen ist nur der Bereich des Lesecafés, hier dürfen Getränke konsumiert werden.

(5) Auf Grund der Unfallgefahr sind Skateboards, Kickboards, Roller / Scooter, Inliner, Rollschuhe o.ä. im Gebäude nicht erlaubt.

(6) Tiere, mit Ausnahme von Begleithunden (Assistenz- und Blindenhunde), dürfen grundsätzlich nicht in die Räume der Stadtbücherei mitgebracht werden.

(7) Rauchen und offenes Feuer ist in der Stadtbücherei verboten.

(8) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbücherei nur nach Zustimmung durch das Personal aufgehängt oder ausgelegt werden.

(9) Für Verlust oder Beschädigung von Wertsachen der Besucherinnen und Besucher haftet die Stadtbücherei nicht.

(10) Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.

Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(11) Für die Nutzung der Internet-PCs und sonstiger Geräte können vom Personal der Stadtbücherei maximale Benutzungszeiten festgesetzt werden.

(12) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl erachtet und angezeigt.

§ 7

Weisungs- und Ausschlussrecht

(1) Anordnungen und Weisungen des Personals der Stadtbücherei sind unbedingt und unverzüglich nachzukommen.

(2) Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung, der Hausordnung oder der Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut verstoßen, ebenso wie Benutzende, die der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommen oder geschuldete Gebühren nicht entrichten, können von der Benutzung der Stadtbücherei vorübergehend, teilweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 8
Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV- und Internetarbeitsplätze

(1) Eine Nutzung der Internet-PCs ist nur nach Vorlage eines gültigen Bücherei-Ausweises möglich.

(2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internet-Dienstleistern.

Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien entstehen, für Schäden, die durch die Nutzung der Büchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen sowie für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Die Benutzenden verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen der Straf- und Jugendschutzgesetze zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

(5) Die Benutzenden verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu tragen.

(6) Es ist nicht gestattet, Änderungen an und in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

(7) Für Internetausdrucke wird eine Auslage gemäß der Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut erhoben.

§ 9
Erfüllungsort

Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Bücherei sind in Traunreut zu erfüllen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 26.02.1993 ihre Wirksamkeit. Für alle Vorgänge bis zum 31.01.2025 gilt die vorgenannte Benutzungsordnung weiter.

Traunreut, den 28.11.2024

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 30.11.2024 veröffentlicht.

Traunreut, den 02.12.2024

STADT TRAUNREUT

Sarah Wirth
Verwaltungsoberrätin